



Ginsheim-Gustavsburg

Der Gemeindevorstand

Antrag auf Einrichtung einer Auskunfts-/Übermittlungssperre nach dem Hess. Meldegesetz

Tagesstempel:

Dienststelle: Bürgerbüro
Ginsheim Schillerstraße 17
Tel: 06144-925 120
Fax: 06144-925 129
E-Mail buergerbuero@gigu.de
Gustavsburg Jakob-Fischer-Straße 16
Tel: 06134 -557 962
Fax: 06134-557 967
E-Mail buergerbuero@gigu.de

Ihr Zeichen
Ihr Schreiben
Unser Zeichen
Datum

Sprechzeiten
Ginsheim: **Montags, dienstags, freitags 8.00 - 12.30 Uhr,**
donnerstags von 8.00 - 18.00 Uhr, samstags 9-12 Uhr

Gustavsburg: **Dienstags, mittwochs, freitags 8.00 -12.30 Uhr,**
donnerstags von 8.00 - 18.00 Uhr, samstags 9-12 Uhr
Geburtsdatum

Familienname/akad. Grade, Vorname

Geburtsname

Geburtsdatum

Anschrift

65462 Ginsheim-Gustavsburg,

Ich beantrage eine Auskunfts- / Übermittlungssperre über meine persönlichen Daten und bitte im Melderegister folgenden Sperrvermerk einzurichten:

- 1. gegenüber einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, der man nicht selbst, aber der ein Familienmitglied angehört. (§ 32 Abs. 2)
- 2. gegenüber Adressbuchverlagen (§ 35 Abs. 4 + 6)
- 3. a) Alters- b) Ehejubiläum (§ 35 Abs. 3 + 6)
- 4. gegenüber Parteien und ähnlichen Trägern von Abstimmungen (§ 35 Abs. 1,2 + 6)
- 5. Gefahr für Leib/Gesundheit/Freiheit (§ 34 Abs. 5) *Gültigkeitsdauer 2 Jahre*
- 6. Internet (§ 34a Abs. 2)
- 7. Recht auf informationelle Selbstbestimmung (§6 MRRG)

Begründung (zu Pkt. 5):

Von mir oder einem meiner in diesem Antrag aufgeführten Familienangehörigen werden noch weitere Wohnungen unterhalten:

Diese Erklärung gilt auch für meine minderjährigen Kinder:

Familienname	Vorname	Geburtsdatum

Eine Durchschrift dieses Antrages habe ich erhalten.
Von der Meldebehörde wird mir die Entscheidung über den Sperrvermerk schriftlich mitgeteilt.

.....
Datum/Unterschrift

Dem Antrag wird entsprochen.
Die Hinweise auf der nächsten Seite sind zu beachten.

.....
Datum/Unterschrift

(Siegel/Stempel)

(zu 3 b sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich)



Hinweise zum Antrag auf Einrichtung einer Auskunfts-/Übermittlungssperre

1. Auskunfts- bzw. Übermittlungssperre, für die keine Begründung erforderlich ist:

1.1 Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied im selben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrecht der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft übermittelt werden.

1.2 Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Namen, Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.

1.3 Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen

Parteien, Wählergruppen, Mitgliedern parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerbern für diese sowie Presse und Rundfunk darf eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift) sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.

1.4 Auskünfte an Adressbuchverlage

Das Meldegesetz erlaubt eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen; eine Begründung ist nicht erforderlich.

1.5 Auskünfte über das Internet

Das Meldegesetz eröffnet die Möglichkeit, einfache Melderegisterauskünfte (zu Name, Vorname und Anschriften) im automatisierten Abruf über das Internet einzuholen. Diese Form der Auskunftserteilung ist nur dann zulässig, wenn Sie nicht widersprochen haben. Eine Begründung für den Widerspruch ist nicht erforderlich.

1.6 Widerspruch gegen die Weitergabe von Meldedaten für Werbezwecke

Diese Auskunftssperre ist im Einzelfall auf Antrag im Melderegister einzutragen, wenn die betroffene Person verlangt, dass ihre Daten nicht an Unternehmen übermittelt werden, die diese erkennbar für Zwecke der Direktwerbung verwenden wollen (§ 6 MRRG). Die Beantragung dieser Auskunftssperre ist ohne Angabe von Gründen möglich.

2. Auskunftssperren, für die eine Begründung erforderlich ist:

2.1 Auskunftssperren, bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange

Die Entscheidung über Ihren Antrag liegt im Ermessen der Meldebehörde. Wird dem Antrag zugestimmt, wirkt die Auskunftssperre gegen alle, ausgenommen öffentliche Stellen und den Betroffenen selbst. Der Antrag muss begründet sein; evtl. können Nachweise gefordert werden. Haben Sie mehr als eine Wohnung, so gilt die Auskunftssperre nur für die Meldebehörde, bei der Sie die Auskunftssperre beantragt haben; gegebenenfalls auch bei der Meldebehörde der letzten früheren Wohnung und den für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden eine Auskunftssperre beantragen.

2.2 Erweiterte Auskünfte

Sie können bei Vorliegen eines berechtigten Interesses beantragen, dass eine erweiterte Auskunft – das sind Daten, die über Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschrift hinausgehen – auf Anfrage aus dem privaten Bereich nicht erteilt werden. Das berechtigte Interesse ist nachzuweisen. Auskünfte über Namen, Anschrift und Doktorgrad dürfen aber erteilt werden. Haben Sie mehr als eine Wohnung, so gilt die Auskunftssperre nur für die Meldebehörde, bei der Sie die Auskunftssperre beantragt haben. Diese Auskunftssperre endet mit dem Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden.